

Das neue Unterhaltsrecht Mehr Fairness nach der Trennung?

Dokumentation einer Umfrage



Das neue Unterhaltsrecht Mehr Fairness nach der Trennung?

Inhalt

Einführung	4
Das neue Unterhaltsrecht – die wichtigsten Änderungen	5
Die Ziele des neuen Unterhaltsrechts	5
Die Umfrage – Ergebnisse der repräsentativen Befragung	7
Neuregelung? Welche Neuregelung?	7
Gute Noten von den Vätern	8
Gründe für positive und negative Bewertungen	9
Lücke zwischen Anspruch und tatsächlichem eigenem Verhalten	11
Mut zur Veränderung – aber lieber bei den anderen	12
Keine stärkere Bereitschaft für die Gründung einer neuen Familie	13
Hinweise zur Umfragemethode	14
Rechtsfälle zum neuen Unterhaltsrecht	15
Impressum	19

Einführung

Erwachsene können für sich selbst sorgen. Kinder können es in der Regel nicht. Das ist der Kern des seit 2008 gültigen neuen Unterhaltsrechts. Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung im Interesse des Kindes auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagiert: Die „klassische“ Familie, in der der Mann das Geld nach Hause bringt und die Frau sich um die Kinder und den Haushalt kümmert, gibt es immer seltener. Nur sieben von zehn Kindern werden heutzutage überhaupt noch in einer Ehe geboren, bei drei von zehn Sprösslingen sind die Eltern nicht miteinander verheiratet.

Die Bertelsmann Stiftung hat mit TNS Emnid in einer Umfrage ermittelt, inwieweit Männer und Frauen in Deutschland über das neue Unterhaltsrecht informiert sind und wie sie das Gesetz einschätzen. Darüber hinaus wurde gefragt, inwieweit das Gesetz die Einstellung zu eigenen Kindern und zu den persönlichen Rollenmodellen von Vätern und Müttern beeinflusst.

Es gibt noch viel Aufklärungsbedarf über die Änderungen und darüber, wie sie sich individuell auswirken. Grundsätzlich bewerten Väter und Mütter das neue Unterhaltsrecht positiv: Vor allem die Vorrangstellung der Kinder und die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe finden die Zustimmung der Befragten.

Das moderne Lebens- und Familienmodell mit der Erwerbstätigkeit von Frauen, der Unabhängigkeit vom Einkommen des Mannes und einer partnerschaftlichen Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit wird im Großen und Ganzen ebenfalls positiv bewertet. Allerdings klappt zwischen dem Ziel, die Eigenverantwortung nach der Ehe zu stärken, und den tatsächlichen Verhaltensänderungen oft noch eine Lücke.

Diese Broschüre will über die Änderungen und Folgen des neuen Unterhaltsrechts informieren. Mütter und Väter sollen wissen, was auf sie im Falle einer Scheidung zukommt und wie sie mögliche negative Folgen abfedern können. Die zum Teil emotional geführte Debatte, die Männer auf Zahlväter reduziert, soll versachlicht werden. Männer und Frauen sollen ermutigt werden, (noch einmal) Vater bzw. Mutter zu werden.

Mit der Broschüre will die Bertelsmann Stiftung junge Frauen sensibilisieren, über Lebensentwürfe nachzudenken, Phasen von Berufstätigkeit und Elternzeiten so zu planen, dass eine finanzielle Unabhängigkeit auch im Falle einer Scheidung gewährleistet ist. Eltern, die ihre Kinder betreuen, sollen bestärkt werden, externe Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen und selbst für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

Dem partnerschaftlichen Rollenmodell, bei dem die Eltern für Einkommen und Erziehung gleichermaßen verantwortlich sind, gehört die Zukunft – im Interesse der Kinder und einer modernen Gesellschaft.



Das neue Unterhaltsrecht – die wichtigsten Änderungen

Das neue Unterhaltsrecht, das seit 1. Januar 2008 in Kraft ist, berücksichtigt die Realität moderner Familien. Die Scheidungsraten steigen und mit ihr die Zahl der Zweit- und Patchworkfamilien. Neben der Ehe leben immer öfter Partner zusammen, ohne verheiratet zu sein. Es gibt immer mehr Alleinerziehende; die Rollenverteilung zwischen Mann und Frau hat sich gravierend geändert: In immer mehr Familien sind beide Partner erwerbstätig.

Die Fakten: 2007 standen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes den 368.922 Eheschließungen 187.072 Scheidungen gegenüber. Seit 1990 wurden 2,4 Millionen Minderjährige durch die Trennung ihrer Eltern zu „Scheidungswaisen“. Allein im Jahr 2007 waren knapp 145.000 Kinder betroffen. In Deutschland gibt es 1,57 Millionen Haushalte, in denen insgesamt 2,18 Millionen Kinder unter 18 Jahren mit alleinerziehenden Elternteilen leben. Fast jeder fünfte Haushalt, in dem Kinder leben, wird von Alleinerziehenden geführt. In neun von zehn Fällen ist dies eine Frau.

Mit der Neuregelung des Unterhaltsrechts fällt die finanzielle Absicherung und Stabilisierung der typischen „Hausfrauenehe“ weg. Das ist ein Paradigmenwechsel: Kein Partner kann heute mehr davon ausgehen, nach der Ehe langfristig Unterhalt zu bekommen – gleichgültig, wie lange er vorher verheiratet war. Während früher nach einer Scheidung regelmäßig Unterhalt gezahlt wurde, bis das jüngste Kind acht oder in Ausnahmefällen 15 Jahre alt war, gilt dies heute ohne weiteres nur noch bis zum dritten Geburtstag. Auch kann der nicht erwerbstätige Partner nach einer Scheidung nicht mehr darauf bauen, dass er mit dem Unterhalt seinen Lebensstandard halten kann. Lebensentwürfe von Frauen oder Männern, die auf den Status und das Einkommen des Ehepartners aufbauen, gehören somit der Vergangenheit an.

Die Ziele des neuen Unterhaltsrechts

1. Stärkung des Kindeswohls: Die Rangfolge bei der Verteilung des Unterhalts wurde geändert. Ehe-liche und nicht eheliche Kinder haben Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen des Ex-Partners.
2. Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe: Der betreuende Elternteil muss heute früher wieder erwerbstätig werden. Der vorherige Lebensstandard von Geschiedenen ist nicht mehr garantiert, der nacheheliche Unterhaltsanspruch wird begrenzt. Damit soll der Unterhaltspflichtige finanziell entlastet werden, um schneller möglicherweise eine „Zweitfamilie“ mit Kindern gründen zu können.
3. Vereinfachung des Unterhaltsrechts: Unter anderem wurden Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht angeglichen.

Tabelle 1: Die wichtigsten Reformen des Unterhaltsrechts

Altes Unterhaltsrecht (bis 31.12.2007)	Neues Unterhaltsrecht (ab 1.1.2008)	Ziel
1. § 1615I Betreuungsunterhalt	1. § 1615I Betreuungsunterhalt	1. Förderung des Kindeswohls
<ul style="list-style-type: none"> • Volle Unterhaltszahlungen für Geschiedene für mind. 3 Jahre nach der Geburt des Kindes, danach Abwägung • Volle Unterhaltszahlungen für Unverheiratete für max. 3 Jahre nach Geburt des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Unverheiratete mind. 3 Jahre nach der Geburt des Kindes, Verlängerung bei besonderen Billigkeitsgründen möglich. 	
§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes	§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes	
<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Erwerbsobliegenheit ab 8. Geburtstag des Kindes/Ende der Grundschulzeit, unter bestimmten Voraussetzungen erst ab 15. Geburtstag 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Erwerbsobliegenheit i. d. R. ab 3. Geburtstag des Kindes (z. B. bei bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort) 	
2. § 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter	2. § 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter	
Rang 1: Kinder und getrennt lebende o. geschiedene Ehepartner, unabhängig von Ehedauer oder Kinderbetreuung Rang 2: Neue Ehepartner Rang 3: Lebensgefährten/innen mit Kind	Rang 1: minderjährige Kinder; Kinder bis 21 in Schulausbildung Rang 2: Ehepartner, Geschiedene oder nichteheliche Partner, sofern Kinderbetreuung vorliegt, Geschiedene nach langer Ehedauer Rang 3: Geschiedene o. getrennt lebende Ehepartner aus kinderlosen Ehen	
3. § 1569 Ehegattenunterhalt/ Partner/innen-Unterhalt	3. § 1569 Ehegattenunterhalt/ Partner/innen-Unterhalt	2. Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung
Abschließende Regelung <ul style="list-style-type: none"> • Kann der Ex-Ehepartner nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, hat er Anspruch auf Unterhaltsleistungen auf Niveau des ehelichen Lebensstandards 	Grundsatz der Eigenverantwortung: <ul style="list-style-type: none"> • Nach der Scheidung obliegt der Unterhalt der eigenen Verantwortung; angemessene Höhe des Ehegattenunterhalts ist Abwägungssache verschiedener Kriterien 	
	<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder • neue Anrechnung des Kindergeldes • klare und verständliche Regelung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge 	3. Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Quelle: Seiten des BMJ (Bundesministerium der Justiz)

Bertelsmann Stiftung



Die Umfrage – Ergebnisse der repräsentativen Befragung

Im März 2009 führte TNS Emnid im Auftrag der Bertelsmann Stiftung eine repräsentative Befragung von 1.560 Personen aus zufällig ausgewählten Haushalten durch. Von der Gesamtheit zählen 792 Personen als Betroffene: geschiedene und getrennt lebende Paare mit Kindern, die jünger als 25 Jahre sind, Alleinerziehende und Patchworkfamilien. Weitere 768 Personen gehören zur Gruppe der potenziell Betroffenen: verheiratete und unverheiratete Paare mit Kindern unter 25 Jahren.*

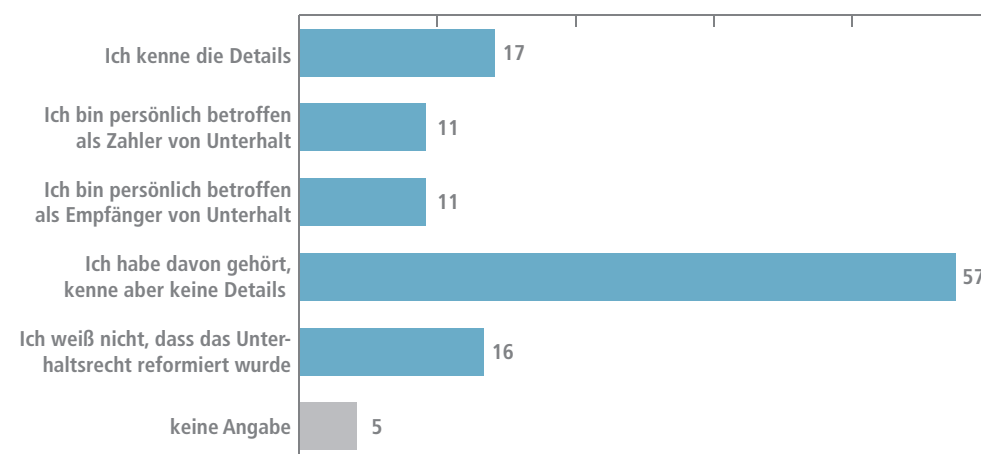
Die Umfrage ergibt einen guten Überblick, inwieweit Männer und Frauen in Deutschland über das neue Unterhaltsrecht informiert sind und wie sie das Gesetz einschätzen. Zudem liefert sie erste Aussagen darüber, wie die Ziele der Reform von den unterschiedlich betroffenen Bevölkerungsgruppen bewertet werden. Die Ergebnisse vermitteln darüber hinaus Anhaltspunkte, inwieweit bereits Veränderungen von Einstellungen und Verhalten erkennbar sind.

Neuregelung? Welche Neuregelung?

Das neue Unterhaltsrecht ist in der Bevölkerung noch weitgehend unbekannt: Lediglich 17 Prozent der zusammen und getrennt lebenden Paare mit Kindern sowie der Alleinerziehenden kennen die Details des Gesetzes.

Abbildung 1: Kenntnisstand

Das neue Unterhaltsrecht



Basis: alle (n = 1560)

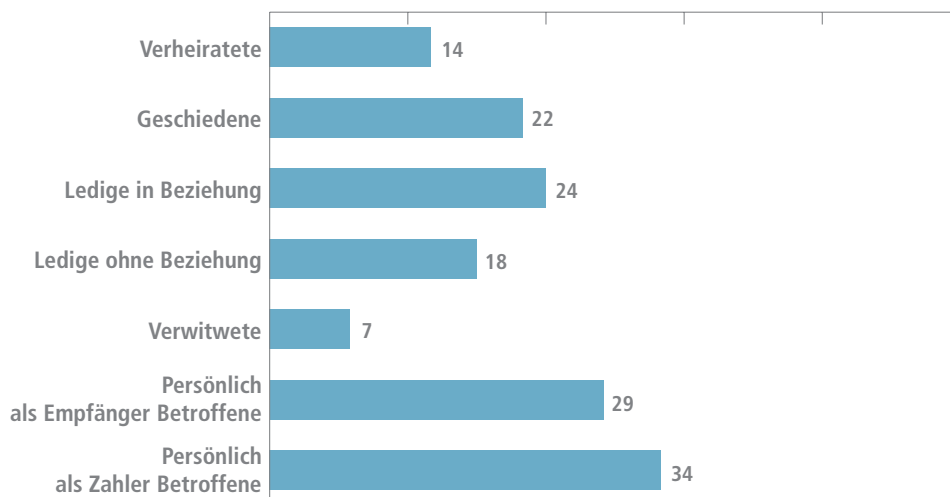
Quelle: tns emnid, März 2009

BertelsmannStiftung

* Die Zahl der befragten Personen, die vom neuen Unterhaltsrecht betroffen sind und die Konsequenzen am eigenen Leibe spüren, ist jedoch vergleichsweise gering. Deshalb müssen Toleranzen berücksichtigt werden. Weitere Informationen zur Umfragemethode, siehe Seite 14.

Abbildung 2: Kenntnisse über die Details

Das neue Unterhaltsrecht



Quelle: tns emnid, März 2009

| BertelsmannStiftung

Selbst von den Zahlenden und Empfängern von Unterhalt kennt nur jeder Dritte das Gesetz genauer. Offenbar haben sich auch die wenigsten Eltern bisher mit den kurz- und langfristigen finanziellen Folgen sowie den Auswirkungen auf den Lebensstandard oder den Ansprüchen aus dem Versorgungsausgleich und der gesetzlichen Rentenversicherung auseinandergesetzt.

Gute Noten von den Vätern

Über die Kernpunkte des Unterhaltsrechts informiert, beurteilen vier von zehn Befragten das neue Unterhaltsrecht positiv, ebenso viele sagen „teils, teils“. Lediglich 13 Prozent der Befragten bewerten das neue Unterhaltsrecht negativ. Väter bewerten die Reform dabei positiver als Mütter: Während fast die Hälfte der Väter sagt, dass sie das neue Unterhaltsrecht gut findet, sagt dies nur jede dritte befragte Mutter.

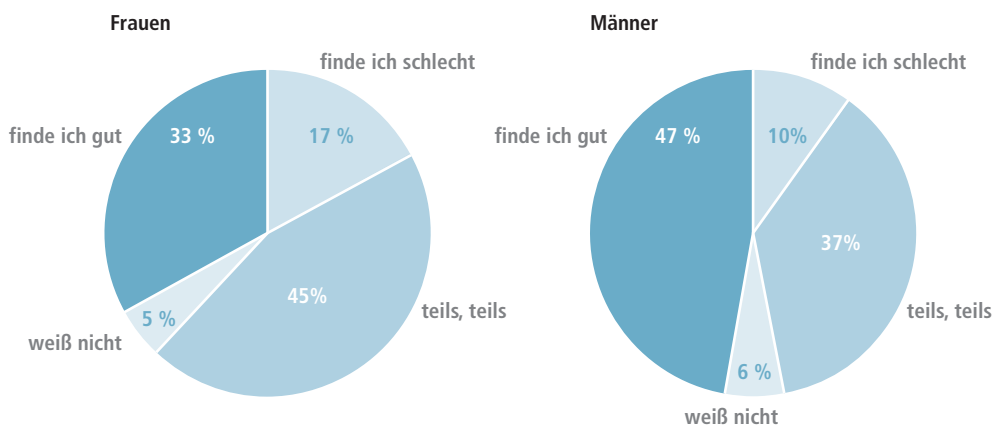
Von denjenigen, die Unterhalt zahlen müssen, bewerten 52 Prozent das neue Unterhaltsrecht positiv, 36 Prozent sagen „teils, teils“, und acht Prozent finden die Neuregelung nicht gut. Von den Unterhaltsempfängern beurteilt nur jeder Dritte das neue Unterhaltsrecht positiv, 48 Prozent der Befragten sagen „teils, teils“, und 17 Prozent finden es schlecht.

Dabei zeichnet sich ein wenig überraschender Trend entsprechend der Betroffenheit ab: Diejenigen, die zu den „Verlierern“ des neuen Unterhaltsrechts zählen, wie beispielsweise Mütter aus langjährigen Ehen, bewerten das neue Unterhaltsrecht negativer als die „Gewinner“ des neuen Un-



Abbildung 3: Bewertung

Das neue Unterhaltsrecht



Basis: n = 825

Basis: n = 735

Quelle: tns emnid, März 2009

| BertelsmannStiftung

terhaltsrechts, etwa Unterhalt zahlende Väter. Die Zahlen machen deutlich, dass die jeweilige Perspektive entscheidend ist – je nachdem, ob der Befragte das neue Gesetz „vom grünen Tisch“ aus bewertet oder als Betroffener die Konsequenzen am eigenen Leib spürt.

Gründe für positive und negative Bewertungen

Ganz oben auf der Liste der positiven Bewertung nennen 77 Prozent der Befragten, dass Kinder Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen des Ex-Partners haben. Diese Auffassung vertreten acht von zehn Männern und drei von vier Frauen. Die Mehrheit aller Befragten begrüßt die Ziele der Reform und vertritt eine moderne Position zur Erwerbstätigkeit: 64 Prozent der Befragten finden es gut, dass der betreuende Elternteil in seiner Eigenverantwortung bestärkt wird, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Knapp die Hälfte nennt als weiteren Grund, dass der Unterhalt Zahlende von der Neuregelung profitiert und weniger an den Ex-Partner zahlen muss.

Negativ bewerten vier von zehn Befragten, dass Mütter aus langjährigen Ehen, die jahrelang nicht erwerbstätig waren, aufgrund des neuen Unterhaltsrechts weniger gut finanziell abgesichert sind. Lediglich ein knappes Drittel der Befragten befürwortet ein eher traditionelles Familienmodell: Drei von zehn Befragten sehen die Gefahr, dass durch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile die Kinder vernachlässigt werden. Mit 26 Prozent findet es rund jeder Vierte unzumutbar, gleichzeitig Kinder zu betreuen und erwerbstätig zu sein.

Abbildung 4: Gründe für Positivbewertung

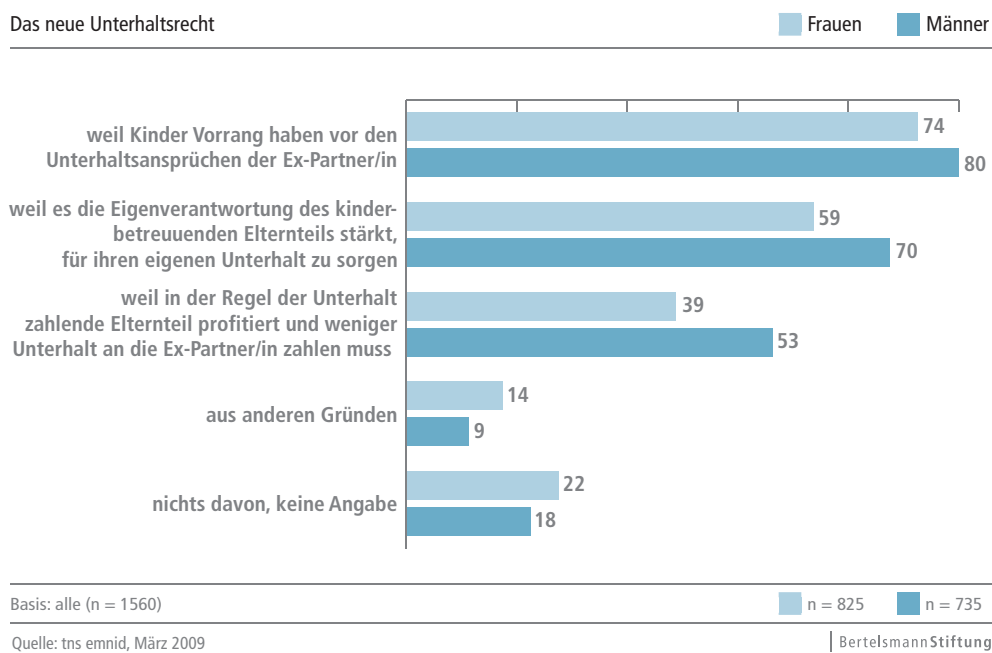
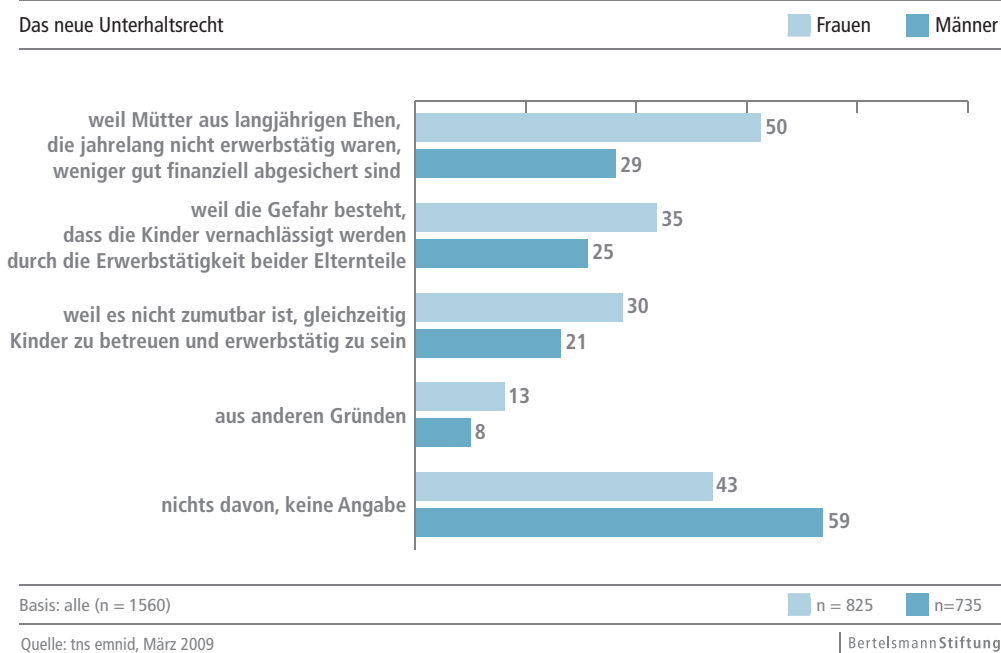


Abbildung 5: Gründe für Negativbewertung





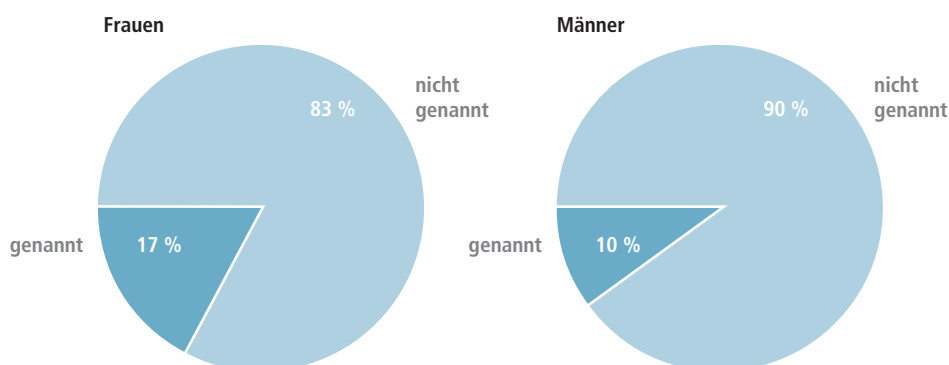
Lücke zwischen Anspruch und tatsächlichem eigenem Verhalten

Zwischen dem Ziel, die Eigenverantwortung nach der Ehe zu stärken, und der tatsächlichen Veränderung des Berufsverhaltens von Frauen klafft bislang noch eine Lücke. Zwar verlassen sich acht von zehn verheirateten Frauen mit Kindern nicht mehr darauf, dass im Fall einer Scheidung der Partner für sie Unterhalt zahlt, wobei die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe von rund zwei Dritteln der Befragten positiv bewertet wird.

Doch die Bereitschaft, das eigene Verhalten beispielsweise im Beruf zu verändern, um finanziell auf eigenen Füßen zu stehen, ist bisher eher gering ausgeprägt: Das neue Unterhaltsrecht motiviert nur ein knappes Drittel der befragten erwerbslosen und teilzeitbeschäftigten Mütter, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und sich beruflich stärker zu engagieren. Seitdem das neue Unterhaltsrecht gilt, haben 17 Prozent der befragten Frauen neben der Betreuung ihrer Kinder ergänzend eine Erwerbsarbeit aufgenommen, um sich finanziell besser abzusichern. Bei den betroffenen Männern sind es zehn Prozent.

Abbildung 6: Aussagen zum neuen Unterhaltsrecht

„Das neue Unterhaltsrecht hat dazu geführt, dass ich zusätzlich zur Betreuung der Kinder arbeiten gehen muss.“



Basis: alle (n = 792)

Frauen: n = 422

Männer: n = 370

Quelle: tns emnid, März 2009

BertelsmannStiftung

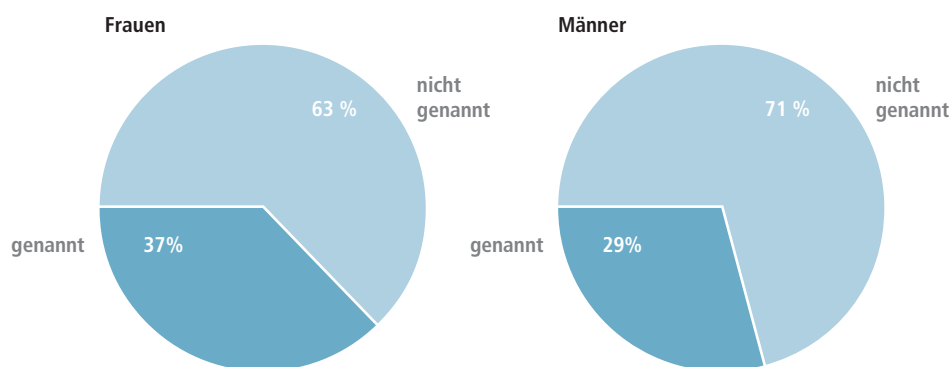
Die Gründe für die geringe Motivation sind vielfältig. Traditionelle Lebensmodelle bei älteren Frauen gehören dazu genauso wie Einstellungen nach dem Motto: „Wir haben es nicht nötig, meine Frau muss nicht arbeiten gehen“, Schwierigkeiten bei der Rückkehr in den Arbeitsmarkt oder die fehlende Kinderbetreuung. Rechtsexperten haben beobachtet, dass es in der Regel fünf Jahre dauert, bis sich die Rechtsprechung auf das neue Gesetz eingestellt hat. Erst nach einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen und der gelebten Praxis mit der Neuregelung würden sich auch grundlegende Veränderungen im Verhalten der Mütter und Väter einstellen.

Mut zur Veränderung – aber lieber bei den anderen

Trotz der mehrheitlich positiven Bewertung, wenn es darum geht, die Eigenverantwortung zu stärken, ist die Bereitschaft zur Veränderung traditioneller Rollenmuster und Lebensentwürfe im eigenen Leben gering ausgeprägt. Nur ein Drittel der befragten Paare will die traditionellen Rollen überwinden und in einer modernen Partnerschaft leben. Die Unterhaltsreform motiviert 37 Prozent der Mütter und 29 Prozent der Väter, sich mit dem Partner sowohl Kindererziehung als auch Erwerbsarbeit partnerschaftlich zu teilen.

Abbildung 7: Aussagen zum neuen Unterhaltsrecht

„Das neue Unterhaltsrecht motiviert mich, mir mit meinem Partner sowohl die Kinderbetreuung als auch die Erwerbsarbeit partnerschaftlich zu teilen.“



Basis: in Partnerschaft Lebende (n = 1181)

Frauen: n = 607

Männer: n = 574

Quelle: tns emnid, März 2009

BertelsmannStiftung



Keine stärkere Bereitschaft für die Gründung einer neuen Familie

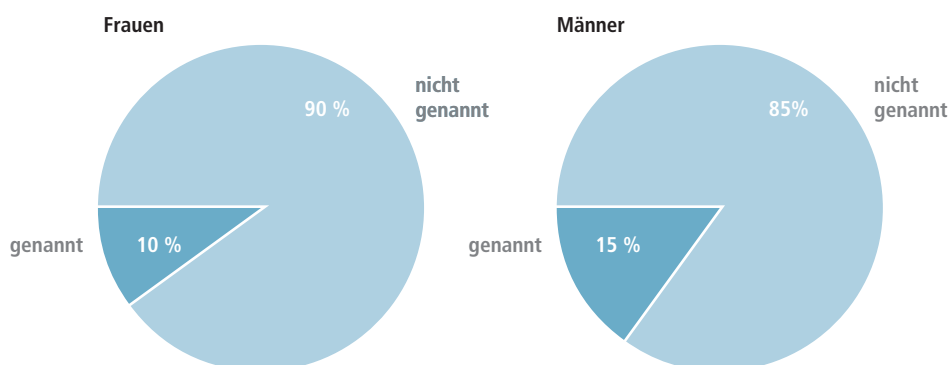
Das Ziel des Gesetzgebers, Väter von Unterhaltszahlungen zu entlasten und somit ihre Bereitschaft zu fördern, noch einmal eine Familie mit weiteren Kindern zu gründen, ist durch das neue Unterhaltsrecht bisher noch nicht erreicht worden: Gerade 15 Prozent aller befragten Väter fühlen sich hierzu motiviert. Ebenso viele schrecken davor zurück, Verantwortung für weitere Kinder zu übernehmen, vor allem diejenigen, die bereits Unterhalt zahlen oder Unterhalt empfangen.

Die Erwartung, dass Unterhaltszahler durch das neue Unterhaltsrecht entlastet werden, wird durch die Umfrage ebenfalls nicht bestätigt: 28 Prozent derjenigen, die Unterhalt zahlen, geben an, dass sich ihre finanzielle Situation verschlechtert hat; 27 Prozent sehen keine Auswirkungen. Nur rund jeder Zehnte teilt mit, dass sich die eigene finanzielle Situation verbessert hat.

Auch hier bedarf es nach Ansicht von Rechtsexperten noch einer Vielzahl von öffentlich diskutierten Änderungen und Gerichtsurteilen zum Betreuungsunterhalt, damit bei jedem Einzelnen ein Bewusstseinswandel eintritt. Erst wenn die positive Wirkung einer Entlastung des „Ernährers“ durch den reduzierten Betreuungsunterhalt für den Ex-Partner tatsächlich im eigenen Leben oder im sozialen Umfeld erfahrbar wird, besteht die Chance, dass die Bereitschaft zu weiteren Kindern bei den Vätern wächst.

Abbildung 8: Aussagen zum neuen Unterhaltsrecht

„Die neuen gesetzlichen Regelungen motivieren mich, Verantwortung für weitere Kinder zu übernehmen.“



Basis: alle (n = 1560)

Frauen: n = 825

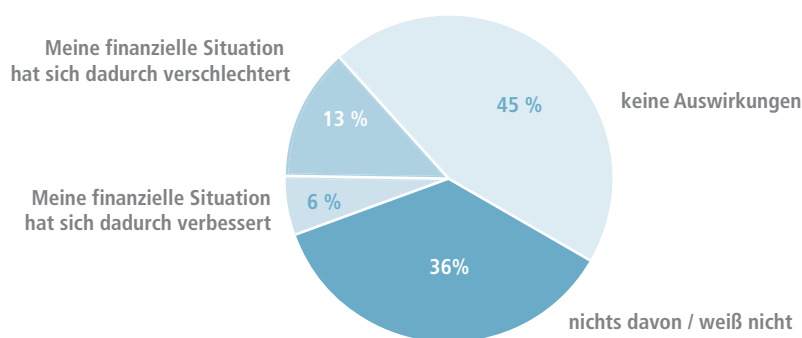
Männer: n = 735

Quelle: tns emnid, März 2009

BertelsmannStiftung

Abbildung 9: Finanzielle Auswirkungen

Das neue Unterhaltsrecht



Basis: Betroffene (n = 792)

Quelle: tns emnid, März 2009

BertelsmannStiftung

Hinweise zur Umfragemethode

Grundgesamtheit:

Deutschsprachige Bevölkerung ab 14 Jahren in Privathaushalten der Bundesrepublik Deutschland.

Zielgruppe:

Vom neuen Unterhaltsrecht betroffene bzw. potenziell betroffene Personen. (Differenzierung s. S. 7)

Stichprobe:

Die vorliegende Auswertung basiert auf 1.560 Interviews.

Auswahlverfahren:

Die Telefonnummern wurden per „Random Last Two Digits – RL(2)D-Verfahren“ in Anlehnung an das sogenannte Gabler/Häder-Verfahren generiert. Dazu werden im ersten Schritt aus den verfügbaren Telefonnummern durch „Abschneiden“ der letzten beiden Stellen Nummernstämme gebildet. Im zweiten Schritt wird das Universum der möglichen Telefonnummern für diese Stämme generiert, indem jeder vorkommende Nummernstamm mit allen Ziffernkombinationen ergänzt wird. Aus diesem Universum wird im dritten Schritt eine Zufallsstichprobe proportional zur Haushaltsverteilung nach Regierungsbezirken und Gemeindegrößen gezogen. Die Auswahlgrundlage bildet das ADM-MasterSample für generierte Telefonnummern. Innerhalb der Haushalte werden die zu befragenden Personen systematisch ausgewählt.



Durchführung der Untersuchung:

Die Telefonbefragung wurde zentral von Emnittel, Telefongesellschaft für TNS Emnid, Bielefeld, durchgeführt. Es handelt sich dabei um computergestützte Telefoninterviews (CATI). Die allgemeinen Arbeitsanweisungen, nach denen alle Interviewer verfahren, die im Auftrag von TNS Emnid tätig sind, regelten die einheitliche Durchführung der Interviews. Ihre Kontrolle erfolgte direkt durch den Einsatzleiter im Telefonstudio. Der Fragebogen war als Protokollgrundlage in Bezug auf Reihenfolge und Wortlaut der Fragen für die Interviewer verbindlich.

Feldzeit:

18.2.2008 bis 7.3.2009

Rechtsfälle zum neuen Unterhaltsrecht



Vorge stellt und kommentiert von Lore Maria Peschel-Gutzeit, Rechtsanwältin, Senatorin für Justiz a.D. in Hamburg und Berlin und vormalige Vorsitzende eines Familiensenats am Oberlandesgericht Hamburg

Ich will über zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) berichten, den meiner Meinung nach bislang wichtigsten zum Betreuungsunterhalt, seit die Unterhaltsrechtsreform am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Diese beiden Entscheidungen sind für die weitere Entwicklung des Unterhaltsrechts wegweisend. Demgegenüber stelle ich dar, wie diese Fälle nach altem Recht entschieden worden wären.

Der Fall

Studienrätin in Teilzeit

BGH Urteil vom 18.3.2009, XII ZR 74/08 – Pressemitteilung Nr. 62/09 vom 18.3.2009, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2009, S. 770

Die Ehefrau arbeitet als Studienrätin 18 Wochenstunden in Teilzeit. Sie hat einen Sohn, den sie allein betreut. Inzwischen ist der Junge sechs Jahre alt und geht zur Schule, anschließend besucht er bis 16 Uhr den Hort. Er ist chronisch asthmakrank. Die inzwischen geschiedene Ehefrau fordert einen nachehelichen Betreuungsunterhalt und erhält diesen vom Amtsgericht in Höhe von rund 800 Euro monatlich zugesprochen. Der Ehemann will nur die Hälfte dieses Betrags zahlen und den Unterhalt befristen – und legt deshalb Berufung ein. Diese Berufung wird vom Kammergericht abgewiesen.

Der BGH

Auf die Revision des Ehemannes hat der BGH die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. In den Gründen führt der BGH aus, dass mit der Unterhaltsreform der Vorrang der elterlichen Betreuung vom dritten Lebensjahr des Kindes an aufgegeben ist. Bei der Frage des Betreuungsun-

terhaltes über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus sei nicht mehr allein auf das Alter des Kindes abzustellen. Vielmehr hat nach Auffassung des Bundesgerichtshofs von der Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes an die außerhäusliche Betreuung Vorrang, die – wenn vorhanden – wahrzunehmen sei. Nur wenn und soweit dies aus kindbezogenen Gründen nicht möglich sei, komme weiterhin eine elterliche Betreuung in Betracht.

Konkret bedeutet dies: Da der Junge, jedenfalls seit er zur Schule geht, von morgens bis nachmittags 16 Uhr außerhäuslich betreut wird, hindert dies die Mutter nicht, voll erwerbstätig zu sein. Auch die chronische Asthmaerkrankung des Kindes ändert daran nichts, denn diese hat das Kind in der Vergangenheit offensichtlich nicht gehindert, Kindergarten und Hort zu besuchen. Ob die Mutter mit einer vollen Erwerbstätigkeit und der Betreuung des Kindes, wenn es aus dem Hort kommt, unter Umständen übermäßig belastet ist und deshalb nicht voll erwerbstätig sein kann, muss das Kammergericht in der neuen Verhandlung prüfen.

Das Ergebnis

Grundsätzlich bekommt die geschiedene Ehefrau jetzt, da das Kind sechs Jahre alt ist (inzwischen sogar acht), keinen Betreuungsunterhalt mehr. Bis zum 31. Dezember 2007, also vor Inkrafttreten der Reform, hätte sie einen vollen Betreuungsunterhalt erhalten, da das Kind bei der Entscheidung des Amtsgerichts noch keine sechs Jahre alt war. Sie wäre frühestens ab Vollendung des 8. Lebensjahres verpflichtet gewesen, teilerwerbstätig zu sein. Mit ihrer ohnehin geleisteten Teilerwerbstätigkeit hätte sie diesen Anforderungen genügt. Sie hätte also den Unterhalt, den ihr das Amtsgericht zugesprochen hatte, ohne Weiteres bis zum 15. Lebensjahr des Kindes erhalten. Erst nach dem 15. Geburtstag des Jungen wäre sie verpflichtet gewesen, eine Vollzeitstelle anzunehmen.

Die Unterhaltsreform hat also die Rechtsstellung dieser geschiedenen Mutter deutlich verschlechtert – und die des Vaters entsprechend verbessert: Er hätte nach altem Recht der Mutter bis zum 15. Geburtstag des Sohnes neun Jahre lang den Unterhalt weiterzahlen müssen. Das wären immerhin Unterhaltszahlungen in Höhe von 86.400 Euro gewesen.

Unterhaltszahlungen bei externer Betreuung

Alte Regelung

Vom 6. bis in diesem Fall 15. Lebensjahres des Kindes muss der Vater Unterhalt für die Mutter zahlen = 86.400 Euro.

Neue Regelung

Die Mutter muss Vollzeit arbeiten, wenn das Kind außerhäuslich betreut werden kann = 0 Euro.



Der Fall

Unverheiratete Hausfrau

Urteil des BGH vom 16.7.2008 – XII ZR 109/05, NJW 2008, 3125

Die unverheirateten Eltern haben zwei gemeinsame Kinder, die im Dezember 1997 und im Januar 2001 geboren wurden. Die Mutter der Kinder war Hausfrau und betreute die Kinder, der Vater der Kinder war erwerbstätig. Im Juni 2002 trennen sich die Eltern, im Dezember 2002 endet die Verbindung gänzlich. Der Vater der Kinder zieht aus und ist inzwischen verheiratet, die Mutter hat ebenfalls einen neuen Freund. Die Mutter verlangt Betreuungsunterhalt über das dritte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus, also länger als bis Januar 2004. Amtsgericht und Berufungsgericht haben die Unterhaltspflicht des Vaters begrenzt auf den Januar 2007, wenn das jüngste Kind sechs Jahre alt wird.

Der BGH

Auf die Revision hin hat der BGH das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und entschieden, die Beschränkung des Unterhaltsanspruchs bis zum sechsten Lebensjahr des jüngsten Kindes sei mit dem neuen Recht nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Eltern und Kinder haben über Jahre in einer vereinbarten Aufgabenteilung zusammengelebt. Deshalb sei für die Frau ein eventueller Vertrauenstatbestand als Nachwirkung dieser „gelebten Familie“ geschaffen worden, der nach Auffassung des Bundesgerichtshofs zu berücksichtigen ist. Sogenannte elternbezogene Gründe könnten hier eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltes über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus rechtfertigen.

Die Eltern haben mehrere gemeinsame Kinder im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung gezeugt, was auch nach Auflösung dieser Familie für eine Fortsetzung der Verantwortung des nicht betreuenden Elternteils, also des Vaters, führen kann. Auf der anderen Seite komme es auch auf die frühere Lebensplanung der Mutter an: ob sie also auf die durchgeführte Aufgabenteilung, nach der sie nicht und der Vater der Kinder allein erwerbstätig war, vertrauen durfte.

Der BGH hat, wie bereits erwähnt, nicht selbst entschieden, sondern die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Aber die Gründe seiner Entscheidung lassen erkennen, dass er mit der Begrenzung des Unterhaltsanspruchs der nicht-ehelichen Mutter auf Vollendung des sechsten Lebensjahres des jüngsten Kindes so nicht einverstanden ist. Es ist durchaus vorstellbar, dass nach diesem Urteil die Mutter einen sehr viel längeren Unterhalt von dem Vater für die Betreuung der gemeinsamen Kinder erhalten wird.

Das Ergebnis

Die Rechtsstellung der nicht ehelichen Mutter ist durch die Reform ganz erheblich gestärkt worden. Nach dem bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Recht hätten die Gerichte einen Betreuungsunterhalt einer nicht ehelichen Mutter grundsätzlich nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs bewilligt. Denn im Gesetz hieß es, dass die Unterhaltspflicht des anderen, nicht betreuenden Elternteils drei Jahre nach der Geburt des Kindes endet, sofern es nicht – insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes – grob unbillig wäre, nach Ablauf dieser Frist einen Unterhaltsanspruch zu versagen. Da in diesem konkreten Fall aber nichts über Kindesbelange vorgebracht wurde, hätten nach altem Recht die Gerichte grundsätzlich den Unterhalt mit Januar 2004 (Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes) enden lassen.

Mit der nun geltenden vollständigen Angleichung des nahehelichen Betreuungsunterhaltes und des Betreuungsunterhaltsanspruches der nicht verheirateten Elternteile ist die Stellung der Letzteren erheblich verbessert worden. Seit dem 1. Januar 2008 kommt es nur noch darauf an, ob aus sogenannten kindbezogenen Gründen eine Verlängerung über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus aus Billigkeitsgründen erforderlich ist.

Beide, die geschiedene Mutter wie auch die nicht verheiratete Mutter, müssen dabei außerhäusliche Betreuungsmöglichkeiten berücksichtigen. Hinzugekommen ist, dass auch die nicht verheiratete Mutter aus sogenannten elternbezogenen Gründen einen verlängerten Unterhalt fordern kann, wenn sie beispielsweise durch Erwerbstätigkeit und Kindesbetreuung übermäßig belastet ist.

Entsprechend hätte der Vater nach altem Recht für die Betreuung der Kinder nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres seines Jüngsten zahlen müssen – weil die Eltern nicht verheiratet waren. Nach neuem Recht spielt das keine Rolle: Der Vater muss seiner Ex-Partnerin so lange Unterhalt zahlen, wie es das Gericht aus „elternbezogenen Gründen“ für gerechtfertigt hält.

Unterhaltszahlungen für Unverheiratete

Alte Regelung

Unterhalt für unverheiratete Partner grundsätzlich nur, bis das jüngste Kind drei Jahre alt wird, danach Betreuungsunterhalt = 0 Euro.

Neue Regelung

Keine Unterschiede zwischen Geschiedenen und Unverheirateten, aus „elternbezogenen Gründen“ kann das Gericht den Zeitraum und die Summe des Betreuungsunterhalts festlegen: ein deutliches Plus.

Impressum

© März 2009

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Durchführung der Umfrage

TNS Emnid, Bielefeld

Auftraggeber

Bertelsmann Stiftung

Verantwortlich

Anna Renkamp
Martin Spilker

Lektorat

Dr. Arno Kappler, Soest

Gestaltung

Nicole Meyerholz, Bielefeld

Bildnachweis

Image Source

Produktion

scanlitho.teams, Bielefeld

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
Fax +49 5241 81-681237

Anna Renkamp
Telefon +49 5241 81-81145
anna.renkamp@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de